

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

2. Jahrgang ° 08.07.2013 ° Nr. 13

## Inhalt:

1. Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Witten über die Unterbringung von Personen und Festsetzung der zu erhebenden Benutzungsgebühren vom 04.07.2013	2
2. Bekanntmachungsanordnung	3
3. 13. Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung vom 04.07.2013	4
4. Bekanntmachungsanordnung	4
5. Siebte Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlage „Stichstraße Friedrich-Ebert-Straße“ vom 04.07.2013	5
6. Bekanntmachungsanordnung	5
7. Fünfte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 04.07.2013	6
8. Bekanntmachungsanordnung	7
9. Sechsenddreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 04.07.2013	7
10. Bekanntmachungsanordnung	8
11. Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen	9
12. Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen	9

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



## **Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Witten über die Unterbringung von Personen und Festsetzung der zu erhebenden Benutzungsgebühren vom 04.07.2013**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW.2023) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

1. In § 6 Abs. 1 wird der Betrag von „**8,61 Euro**“ durch den Betrag von „**6,59 Euro**“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 1 wird der Betrag von „**1,64 Euro**“ durch den Betrag von „**1,84 Euro**“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 wird der Betrag von „**4,27 Euro**“ durch den Betrag von „**5,10 Euro**“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 wird der Betrag von „**3,60 Euro**“ durch den Betrag von „**5,41 Euro**“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 wird der Betrag von „**4,01 Euro**“ durch den Betrag von „**3,45 Euro**“ ersetzt.

### § 2

Die Anlage 1 der Satzung der Stadt Witten über die Unterbringung von Personen und Festsetzung der zu erhebenden Benutzungsgebühren erhält folgende Fassung:

Folgende Wohngebäude und Übergangsheime werden zum 01.07.2013 für den jeweiligen in § 1 der Satzung genannten Personenkreis bereitgestellt:

1. Wohngebäude für die Unterbringung wohnungsloser Personen:

Lfd. Nr.	Adresse
1	Am Mühlengraben 8
2	Am Mühlengraben 10
3	In der Mark 110 a
4	In der Mark 110 b



## 2. Übergangsheime und Wohngebäude für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen:

Lfd. Nr.	Adresse
1	Billerbeckstraße 18
2	Billerbeckstraße 20
3	Fröbelstraße 34
4	In der Mark 110 c

### § 3

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 24.06.2013 beschlossene Fünfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Witten über die Unterbringung von Personen und Festsetzung der zu erhebenden Benutzungsgebühren wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 04.07.2013

Die Bürgermeisterin  
Leidemann



## 13. Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung vom 04.07.2013

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), des § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 24.6.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Witten vom 15.12.1998 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 11.12.2012 wird wie folgt geändert:

- I. § 4 wird wie folgt geändert
  - a) Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 24.06.2013 beschlossene 13. Änderungssatzung zur Entwässerungsgebührensatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 04.07.2013

Die Bürgermeisterin  
Leidemann

## **Siebte Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlage „Stichstraße Friedrich-Ebert-Straße“ vom 04.07.2013**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und der §§ 127 - 135 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Witten vom 29.11.2005, in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Einzelsatzung beschlossen:

### **§ 1**

Abweichend von den in § 7 Erschließungsbeitragssatzung (EBS) geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen ist die von der Friedrich-Ebert-Straße in nördliche Richtung zwischen Haus-Nrn. 91 (Tankstelle) und 107 abzweigende Stichstraße mit folgenden Abweichungen endgültig hergestellt:

- ohne Radwege
- Gehwege ohne Hochbord (stattdessen Flachbord) im Bereich des Wendekreises und der Zufahrten zu den Gewerbegrundstücken (Haus Nrn. 93 c, 95 und 107)

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Witten am 24.06.2013 beschlossene Siebte Einzelsatzung zur Ergänzung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witten vom 29.11.2005 betreffend die Erschließungsanlage "Stichstraße Friedrich-Ebert-Straße" wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 04.07.2013

Die Bürgermeisterin  
Leidemann

## Fünfte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 04.07.2013

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung vom 24.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Hundesteuersatzung vom 12.12.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird           | 120,00 Euro         |
| b) zwei Hunde gehalten werden           | 192,00 Euro je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 240,00 Euro je Hund |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Bei einem Ersatz der Hundesteuermarke wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 16,00 EUR erhoben.

### § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.



## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 24.06.2013 beschlossene Fünfte Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 04.07.2013

Die Bürgermeisterin  
Leidemann

## **Sechsendreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 04.07.2013**

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 1 ff. der Straßenbaubeitragssatzung vom 26.11.2003, in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Einzelsatzung beschlossen:

### § 1

Der Aufwand für

1. Annenstraße  
Erneuerung der Straßenentwässerung von Haus-Nr. 91 bis Knapmannstraße
2. Annenstraße  
Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, Gehwege und Straßenbeleuchtung sowie Verbesserung der Straße insgesamt durch Anlegung von Parkstreifen von Westfalenstraße bis Holzkampstraße/Erlenweg





3. Ardeystraße  
Erneuerung der Straßenentwässerung von Pferdebach-/Johannisstraße bis ca. 10 m hinter der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Ardeystraße 76
4. Beethovenstraße  
Verbesserung der Straßenbeleuchtung von Gartenstraße bis Mozartstraße
5. Rüdinghauser Straße  
Erneuerung der Straßenentwässerung von Kantstraße bis Schleiermacherstraße

ist für jede straßenbauliche Maßnahme gesondert zu ermitteln und auf die von den jeweiligen Abschnitten erschlossenen Grundstücke zu verteilen (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NRW).

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Witten am 24.06.2013 beschlossene Sechsenddreißigste Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten vom 26.11.2003 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Witten öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, 04.07.2013

Die Bürgermeisterin  
Leidemann





## **Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen**

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2018 liegt in der Zeit vom

**08.07.2013 bis 17.07.2013**

Montags, dienstags, donnerstags von 8 – 17 Uhr sowie mittwochs und freitags von 7.30 – 13 Uhr

im Rathaus, Zimmer 1 (Bürgerberatung), zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann bei der genannten Stelle bis zum 25.07.2013 Einspruch erhoben werden. Das Einspruchsverfahren richtet sich im Übrigen nach § 37 Gerichtsverfassungsgesetz.

Witten, 02.07.2013

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung Schweppe  
Erster Beigeordneter

## **Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen**

Die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018 liegen vom 22.07.2013 bis 26.07.2013 im Amt für Jugendhilfe und Schule, Rathaus, Marktstr. 16, Zimmer 261, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15.00 Uhr (Dienstag bis 16.00 Uhr) sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr), zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann bei der genannten Stelle bis zum 02.08.2013 Einspruch erhoben werden. Das Einspruchsverfahren richtet sich nach § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Witten, 27.06.2013

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
Schweppe